

Aufwandsentschädigungsordnung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal vom 11.03.2026

§1 Zweck der Ordnung

Diese Ordnung regelt die Vergabe von Aufwandsentschädigungen (AE) an Mitglieder der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal (BUW), die in Organen oder Gremien der verfassten Studierendenschaft tätig sind. Ziel ist der Ausgleich besonderer Belastungen durch ehrenamtliches Engagement.

§2 Anspruchsberechtigte

(1) Anspruch auf eine AE haben die folgenden Funktionsträger:innen:

a) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA), unterteilt in:

- AStA-Vorsitz
- Finanzreferat
- stimmberechtigte Referent:innen
- nicht stimmberechtigte Referent:innen

b) Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments (StuPa)

c) Mitglieder der Kassenprüfung

d) Mitglieder des Wahlausschusses

e) Vertreter:innen der autonomen Referate

§3 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die monatlichen Höchstbeträge der AE setzen sich wie folgt fest:

Funktion	Monatliche Höchst-AE
AStA-Vorsitz	bis zu 500,00 €
Finanzreferat	bis zu 500,00 €
Stimmberechtigte AStA-Referent:innen	bis zu 375,00 €
Nicht-stimmberechtigte AStA-Referent:innen	bis zu 250,00 €
StuPa-Präsidium	bis zu 125,00 €
Kassenprüfung (je Mitglied, pauschal/jährlich)	bis zu 1000,00 €
Wahlausschuss - Vorsitz (pauschal je Wahlperiode)	bis zu 850,00 €
Wahlausschuss – stell. Vorsitz (pauschal je Wahlperiode)	bis zu 750,00 €
Wahlausschuss - Mitglied (pauschal je Wahlperiode)	bis zu 600,00 €

(2) Die genaue Höhe wird jährlich im Haushaltsplan festgelegt und durch das Studierendenparlament beschlossen.

Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel.

(3) Die AE wird monatlich ausgezahlt.

(4) Personen, die Anspruch auf eine AE haben, können in Absprache mit dem Finanzreferenten auf einen Teil ihrer Aufwandsentschädigung verzichten.

§4 Autonome Referate

(1) Die autonomen Referate erhalten keinen personenbezogenen Anspruch auf AE.

(2) Die autonomen Referate erhalten einen monatlichen Festbetrag, der zweckgebunden für Aufwandsentschädigungen verwendet werden kann.

(3) Die Entscheidung über die konkrete Verteilung der Aufwandsentschädigungen innerhalb des autonomen Referats obliegt dem jeweiligen Referat selbst. Ein Anspruch auf AE besteht ausschließlich für die gewählten Vertreter:innen des autonomen Referats.

(4) Die konkrete Verteilung der AE ist in Abstimmung mit dem Finanzreferenten des AStA zu treffen.

(5) Die Höhe des monatlichen Gesamtbudgets pro Referat wird im Haushaltsplan festgelegt und vom StuPa genehmigt.

(6) Die autonomen Referate sind gegenüber dem Haushaltsausschuss zur jährlichen Mitteilung über die Verwendung der Mittel verpflichtet.

§5 Ruhen und Verlust des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf AE ruht oder entfällt in folgenden Fällen:

- Niederlegung des Amtes
- Beendigung des Studierendenstatus an der BUW
- Abwahl durch das Studierendenparlament (StuPa)

(2) In Zweifelsfällen entscheidet das StuPa-Präsidium in Abstimmung mit dem AStA-Finanzreferat.

§6 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese Ordnung tritt am 11.03.2026 in Kraft.

(2) Änderungen bedürfen eines Beschlusses des Studierendenparlaments mit einfacher Mehrheit.

(3) Frühere Fassungen dieser Ordnung treten mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Beschlossen vom Studierendenparlament der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal am:
11.03.2026

In Kraft getreten am: 11.03.2026